

# Strassenreglement

vom 12. Oktober 2016

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	4
Übergeordnetes Recht	4
Finanzierung	4
B. Strasseneinteilung und Benützung	4
Öffentliche Strassen; Definition	4
Privatstrasse: Definition	4
Benützung der Verkehrsanlagen	5
Gesteigerter Gemeindegebrauch	5
C. Bau und Unterhalt, Anforderungen an öffentliche Strassen	5
Erstellung	5
Erneuerung	5
Unterhalt	5
Winterdienst	5
Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	5
Übernahme Bedingungen	6
Übernahme Privatstrasse	6
Abtretung an Private	6
D. Aufbruchgesuch	6
E. Strassenbeleuchtung	7
Eigentum	7
Unterhalt	7
Neue und Erneuerung der Strassenbeleuchtung	7
Beleuchtung bei Privatstrassen	7
Arbeitssicherheit	8
Betriebsinhaberhaftung	8
F. Feld- und Flurwege	8
Grundlage	8
Technische Weisungen	8
G. Brücken und Bachdurchlässe	9
Öffentliche Brücken und Bachdurchlässe	9
Private Brücken und Bachdurchlässe	9
H. Schlussbestimmungen	9
Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat Muri beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

<sup>1</sup>Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

<sup>2</sup>Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Unterhalt und Benutzung der Strassen im Gemeindegebiet.

### § 2

Übergeordnetes  
Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### § 3

Finanzierung

<sup>1</sup>Die Finanzierung wird durch das genehmigte Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt. <sup>1</sup>

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben andere Finanzierungsarten (z.B. Erschliessungsvertrag, Vorfinanzierung von Erschliessungen).

<sup>3</sup>Die Benützungsgebühren werden durch das genehmigte Baugebührenreglement geregelt. <sup>2</sup>

## B. Strasseneinteilung und Benützung

### § 4

Öffentliche Strassen;  
Definition

<sup>1</sup>Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offen stehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen (Gemeindestrassen, Fuss- und Radwege der Gemeinde). Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater, sofern diese dem Gemeingebrauch ohne Einschränkungen zugänglich sind (§ 101-108 BauG).

Privatstrasse;  
Definition

<sup>2</sup>Private Verkehrsanlagen sind von Privaten erstellte Anlagen (Privateigentum), die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind. Bei diesen Strassen wird nicht gereinigt, kein Winterdienst erbracht und auch kein Kehricht abgeholt.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. November 2014

<sup>2</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss 25. Juni 2015

## § 5

Benützung der Verkehrsanlagen	<sup>1</sup> Öffentliche Verkehrsanlagen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden. Für Waldstrassen und -wege gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und der kommunalen Regelungen über den Motorfahrzeugverkehr im Wald. Dem Gemeingebrauch können Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltvorschriften.
Gesteigerter Gemeingebrauch	<sup>2</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung erlaubt. Die Gebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt (Gebührenreglement).

## C. Bau und Unterhalt, Anforderungen an öffentliche Strassen

### § 6

Erstellung	<sup>1</sup> Als Erstellung gilt der Neubau einer Anlage gemäss § 16 Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.
Erneuerung	<sup>2</sup> Als Erneuerung einer Anlage gilt § 17 Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.
Unterhalt	<sup>3</sup> Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung und die Erhaltung einer Anlage erforderlich sind, wie z. B. Instandhaltung, Reinigung, Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, Winterdienst, Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

### § 7

Winterdienst	<sup>1</sup> Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen wird zu Lasten der Gemeinde vorgenommen. Für den Winterdienst von Privatstrassen und Privatplätzen die dem öffentlichen Gebrauch zugänglich sind, kann der Gemeinderat eine Gebühr verlangen. Für den Betrieb und die Organisation gilt das Winterdienstkonzept der Gemeinde Muri (siehe Anhang I).
--------------	---

### § 8

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	<sup>1</sup> Bäume und Sträucher, die auf Gehwege und Strassen hinausragen, behindern die Fussgänger und gefährden den Strassenverkehr. Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Rad- und Gehwegen haben ihre Grünanlagen bis zu dem durch die Behörden festgelegten Termin zu kontrollieren und entsprechend zurückzuschneiden. Dasselbe gilt für Privatstrassen, die dem öffentlichen Gemeingebrauch dienen (öffentliches Fuss-/Fahr- und Wegrecht).  <sup>2</sup> Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher auf eine lichte Höhe von 4.50 m und bei Trottoirs, Rad- und Gehwegen auf eine lichte Höhe von 2.50 m aufzuasten und auf die Grenze zurückzuschneiden. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden. Sie müssen sichtbar sein.  <sup>3</sup> Kommen Eigentümer den obgenannten Pflichten nicht nach, wird das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern nach Ablauf der Fristen durch das Gemeindepersonal, auf Kosten der Grundeigentümer, vorgenommen.
---	---

## § 9

Übernahme  
Bedingungen

<sup>1</sup>Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, müssen den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen entsprechen.

## § 10

Übernahme  
Privatstrasse

<sup>1</sup>Bestehende private Verkehrsanlagen, die den technischen Anforderungen genügen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können durch notariellen Vertrag vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Vorbehalten bleibt die Enteignung nach § 132 ff. BauG.

<sup>2</sup>Die Strassen und Wege müssen ausparzelliert sein und in Bezug auf Ausbau und Zustand dem neusten Stand der Bautechnik entsprechen. Die Strasse muss vor der Übernahme vollumfänglich in Stand gestellt werden. Dazu wird ein Ab-/Übernahmeprotokoll als Grundlage für den Abtretungsvertrag erstellt.

<sup>3</sup>Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Servitute sind vorher zu bereinigen. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 BauG bleiben vorbehalten. Die Kostentragung der Handänderung wird im notariellen Vertrag geregelt.

<sup>4</sup>Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie der kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplanung. Ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht namentlich, wenn die Verkehrsanlage:

- Im Strassenrichtplan (Eigentumsverhältnisse) enthalten ist,
- Eine Durchgangsfunktion hat (Verbindungsstrasse),
- Öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst oder als Trasse für öffentliche Erschliessungsanlagen dient.
- Eine Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und von kommunaler Bedeutung ist.

## § 11

Abtretung an Private

<sup>1</sup>Öffentliche Verkehrsanlagen können an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen. Vorbehalten bleibt die Zueignung nach § 135 BauG.

<sup>2</sup>Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

## § 12

Der Betrieb und Unterhalt von Privatstrassen obliegt vollumfänglich den Strasseneigentümern (§ 99 BauG und Art. 698 ZGB Unterhaltspflicht).

## D. Aufbruchgesuch

## § 13

Für den Aufbruch von öffentlichen Strassen, Plätzen und Anlagen muss vorgängig ein Aufbruchgesuch eingereicht werden. Die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen müssen eingehalten werden (§§ 101 – 113 BauG) (siehe Anhang II).

## E. Strassenbeleuchtung

### § 14

Eigentum Die öffentliche Beleuchtung ist ein Bestandteil der Gemeindestrassen und ist im Eigentum der Gemeinde Muri.

### § 15

Unterhalt <sup>1</sup>Die EFA Energie Freiamt AG Muri erstellt und unterhält im Auftrag der Gemeinde Muri die öffentliche Beleuchtung.

<sup>2</sup>Die Betriebs-, Unterhaltskosten sowie die Kosten für die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung müssen jeweils im Juni für das Folgejahr mit der Gemeinde / Abteilung Bau und Planung abgesprochen und entsprechend budgetiert werden.

<sup>3</sup>Der „Kleinunterhalt“ wird durch die EFA Energie Freiamt AG eigenständig gegen Verrechnung zu Lasten der Gemeinde Muri ausgeführt.

<sup>4</sup>Beleuchtungsanlagen haben in der Regel eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren. Über diesen Zeitraum halten die Netzbetreiber das notwendige Normmaterial an Lager. Müssen Beleuchtungsteile aus Altersgründen oder weil sie den technischen Anforderungen nicht mehr genügen, ersetzt werden, sind die Kosten vom Strasseneigentümer zu tragen (§ 15 Abs. 2).

### § 16

Neue und Erneuerung der Strassenbeleuchtung Das Strassenbeleuchtungskonzept wird gemeinsam mit der EFA Energie Freiamt AG und der Gemeinde/Abteilung Bau und Planung Muri festgelegt. Bei einer umfangreicheren Änderung des Konzeptes, im Speziellen auch was die Betriebszeiten anbelangt, entscheidet der Gemeinderat Muri.

### § 17

Beleuchtung bei Privatstrassen <sup>1</sup>Beleuchtungen von Privatstrassen müssen durch die jeweiligen Grundeigentümer und Anstösser erstellt und finanziert werden.

<sup>2</sup>Erfüllt die privat erstellte Strassenbeleuchtung die Anforderungen der öffentlichen Beleuchtung der Gemeinde Muri, kann ein Übernahmegesuch gestellt werden. Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und pfandfrei.

<sup>3</sup>Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Gemeinde Muri sowie die gültige Beleuchtungs-Norm für Strassen und Plätze (Schweizer Norm, Schweizer Licht Gesellschaft SLG, EN-Norm). Interesse an der Übernahme besteht namentlich, wenn die Verkehrsanlage:

- eine Durchgangsfunktion hat (Verbindungsstrasse),
- öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst
- eine Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und von kommunaler Bedeutung ist.

<sup>4</sup>Interne private Arealbeleuchtungen werden durch die Gemeinde Muri nicht finanziert und auch nicht übernommen.

## § 18

Arbeitssicherheit	<sup>1</sup> Die Netzbetreiber sind für den vorschriftsgemässen Betrieb verantwortlich. Im Speziellen ist das „Verhalten auf Baustellen und Strassen“ (Signalisation und Warnbekleidung) besonders zu beachten.
Betriebsinhaberhaftung	<sup>2</sup> Der Betriebsinhaber trägt gemäss Art. 27 des Elektrizitätsgesetzes die Verantwortung für die an ihn übertragenen Anlagen beziehungsweise deren Zustand. Dem Netzbetreiber wird daher der Abschluss einer speziellen Versicherung empfohlen.

## F. Feld- und Flurwege

### § 19

Grundlage	Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011.
-----------	--

### § 20

<sup>1</sup>Die "gemeinschaftlichen" Meliorationswerke sind die Flurwege und Entwässerungen, die von mehreren Eigentümern benutzt werden (öffentliche Feldwege, Sammelleitungen, eingedolte Bäche). Im Gegensatz dazu stehen die privaten Wege und Entwässerungen (Saugerleitungen und allenfalls andere private Entwässerungsleitungen auf privaten Grundstücken ohne Fremdnutzung). Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten und erneuert werden.

<sup>2</sup>Die Vorschriften der gemeindeeigenen ohne Subventionen erstellten Flurwege und Strassen ausserhalb der Bauzonen lehnen sich diesem Unterhaltsreglement an. Für die Finanzierung des Unterhalts gelten die kantonalen Richtlinien.

### § 21

Technische Weisungen	<p><sup>1</sup>Öffentliche Feldwege inkl. Flurwege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und dürfen nicht mit Herbizid behandelt werden. Das bewachsene Bankett (gekiest bis zum Markstein) und der Wiesenstreifen sind durch das anstossende Grundeigentum zu mähen und das Mähgut abzuführen. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden. Periodisch werden die Flurwege bis an die Strassengrenze in einem flachen Winkel abgerandet.</p> <p><sup>2</sup>Die Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendepplatz benützt werden. Für das sofortige reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich (§ 107 BauG).</p> <p><sup>3</sup>Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.</p> <p><sup>4</sup>Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, wird kein Winterdienst ausgeführt.</p>
----------------------	--

<sup>5</sup>Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

<sup>6</sup>Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. In der Flur dürfen Bäume nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4.0 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

## **G. Brücken und Bachdurchlässe**

### § 22

Öffentliche Brücken und Bachdurchlässe <sup>1</sup>Brücken und Bachdurchlässe, welche eine öffentliche Strasse queren und im Eigentum der Gemeinde Muri sind, müssen durch diese überwacht, unterhalten und erneuert werden.

Private Brücken und Bachdurchlässe <sup>2</sup>Brücken und Bachdurchlässe, welche ein öffentliches Gewässer queren und privates Grundeigentum erschliessen, müssen durch die entsprechenden Grundeigentümer und Nutzniesser überwacht und unterhalten werden (Art. 698 ZGB).

<sup>3</sup>Private Brücken und Bachdurchlässe können durch die Gemeinde übernommen werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- eine Durchgangsfunktion (Verbindungsstrasse) hat,
- öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst oder als Trasse für öffentliche Erschliessungsanlagen dient,
- eine Fuss- und /oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und von kommunaler Bedeutung ist.

<sup>4</sup>Die Zustandskontrolle muss grundsätzlich alle 5 Jahre durchgeführt werden. Brücken in einem kritischen Zustand sind alle Jahre zu kontrollieren.

<sup>5</sup>Für die Kontrolle, Erneuerung und Unterhalt von Brücken und Bachdurchlässen gelten die Richtlinien des ASTRA.

<sup>6</sup>Als Grundlage und Information dient der Bach- und Brückenkataster. (siehe Anhang III; separater Ordner)

## **H. Schlussbestimmungen**

### § 23

Inkrafttreten Das Reglement tritt auf den 01.01.2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat Muri beschlossen am 24. Oktober 2016

### **Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident:  
Hanspeter Budmiger

Der Gemeindevizepräsident:  
Erich Probst